

§. 60. Ausschließung.

Die Ausschließung von dem Börsenverein kann nur auf Antrag des Börsenvorstandes durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§. 61. Gründe der Ausschließung.

Dieselbe soll erfolgen, wenn ein Mitglied des Börsenvereins

- 1) sich des Nachdrucks oder des Nachdruckvertriebes schuldig macht;
- 2) wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt wird, und
- 3) sich eines muthwilligen Banquerots schuldig macht.

§. 62. Untersuchung.

Kommen Thatfachen, deren Erweis die Ausschließung eines Mitgliedes begründen würden, zur Kenntniß des Vorstandes, so hat derselbe allen Fleiß anzuwenden, um sich vollkommene Beweise des Für oder Wider zu verschaffen. Diese werden einem besonders zu ernennenden Ausschusse vorgelegt, welcher dieselben zu prüfen, den Beschuldigten zur Vertheidigung zu veranlassen, und endlich der Generalversammlung gutachtlichen Vortrag zu erstatten hat.

§. 63. Bekanntmachung.

Die erfolgte Ausschließung wird durch das Börsenblatt bekannt gemacht, und kann ein Ausgeschlossener niemals wieder als Mitglied des Börsenvereins aufgenommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Börsentagen.

§. 64. Bestimmung der Börsentage.

Die Börsentage sind zur gegenseitigen Berechnung der gesammten Mitglieder des Vereins bestimmt und werden in der Jubilatemesse im Börsengebäude Vor- und Nachmittags gehalten. Alle Mitglieder und deren Geschäftsführer haben das Recht und die Pflicht, ihre Abrechnung auf der Börse zu besorgen.

§. 65. Anwesenheit der Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes haben feste Plätze, und muß wenigstens Eins derselben, während der Geschäftsstunden, anwesend sein. Dieselben werden alle allgemeinen Anordnungen durch Anschlag an der Börsentafel zur Kenntniß der Anwesenden bringen.

§. 66. Benützung der Börsentafel.

Außer den Mitgliedern des Vorstandes hat Niemand das Recht, Anschläge an der Börsentafel zu machen; es kann dies jedoch von dem Vorstand durch Abstempelung oder schriftliche auf den Anschlag zu bringende Bewilligung gestattet werden.

§. 67. Aufsichtsführung.

Das jedesmal anwesende Mitglied des Vorstandes hat für Erhaltung der Ordnung zu wachen.

§. 68. Beschwerden.

Beschwerden über Mißbrauch der Autorität sind bei dem Vorsteher und gegen den Vorsteher bei dem Vorsitzenden des

Wahlausschusses anzubringen, welcher dieselben der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat.

§. 69. Aufsicht.

Die Aufsicht besorgt ein Börsendiener, welcher jedoch hinsichtlich seiner Dienstverrichtungen der speciellen Aufsicht des Vorstehers unterworfen, und nur diesem dafür verantwortlich ist.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vermögen des Börsenvereins.

§. 70. Bestandtheile des Vermögens.

Das Vermögen des Börsenvereins besteht:

- 1) im Börsengebäude;
- 2) in dem zu dessen Ausmöblirung angeschafften Inventarium;
- 3) in dem Verlagsrechte des Börsenblattes;
- 4) in den zinsbar angelegten Capitalien.

§. 71. Beschränkung rücksichtlich des Börsengebäudes.

An dem Börsengebäude gebührt den Actionärs bis zu gänzlicher Tilgung der Actiencapitalien das Miteigenthum, und ist dessen Verwaltung einem besondern Ausschusse (§. 38.) übertragen. Von dem Ertrage des Börsenblattes fließt ein Drittel in den Amortisationsfonds des Börsengebäudes.

§. 72. Einkünfte des Vereins.

Außer den Nutzungen des Börsengebäudes und dem Ertrage des Börsenblattes bilden

- 1) die Eintrittsgelder,
- 2) die jährlichen Beiträge,
- 3) diejenigen etwaigen außerordentlichen Einnahmen, die nicht nach §. 21. des Actienvertrags dem Amortisationsfonds zufließen,

die Einkünfte des Börsenvereins.

§. 73. Aufbewahrung.

Mit der Verwaltung derselben ist der Cassirer beauftragt, wogegen die Aufbewahrung und Vertretung des Capitalvermögens dem gesammten Vorstand obliegt, welcher inzwischen berechtigt ist, die Staatspapiere des Vereins bei einer öffentlichen Casse in Leipzig zu deponiren.

§. 74. Verwendung.

Die Einnahmen des Börsenvereins müssen zuvörderst zu Erhaltung der Börse und des Inventariums, so wie zu Be-
streitung aller durch die besondern Zwecke des Börsenvereins nöthig werdenden Ausgaben verwendet werden.

§. 75. Verwendung der Ueberschüsse.

Nur wenn Ueberschüsse vorhanden sind, dürfen solche auch zu Erreichung allgemeiner Zwecke des Buch-, Musikalien- und Kunst-Handels verausgabt werden; doch soll in solchen Fällen, inwiefern der Betrag die jährliche Summe von 500 Thalern, über welche der Vorstand frei verfügen darf, übersteigt, die vorgängige Genehmigung der Generalversammlung erforderlich sein. Treten Umstände ein, welche im Laufe eines Jahres die Verwendung größerer Summen erheischen, so soll der Vorstand gehalten sein, in der nächsten